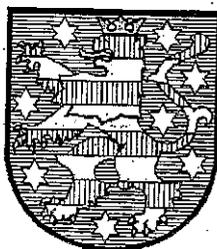


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

H

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Dublin-Verfahren

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
die Richterin Will als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **29. November 2022** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. September 2021 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, falls der Beklagte nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) und die darin angeordnete Abschiebung nach Polen im Rahmen eines sog. „Dublin-Verfahrens“.

Der Kläger (geboren am 1994 in Dohuk/Irak) ist irakischer Nationalität, kurdischer Volkszugehörigkeit und von muslimischer Konfession. Eigenen Angaben zufolge verließ er den Irak am 07. Dezember 2020 und reiste über die Türkei, Belarus und Polen am 23. Juli 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23. August 2021 stellte er in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag.

Ein Abgleich der Fingerabdrücke in der EURODAC-Datenbank vom 11. August 2021 ergab, dass der Kläger bereits am 20. Januar 2021 in Bialystok/ Polen einen Asylantrag gestellt hatte.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) ersuchte daraufhin das Land Polen am 31. August 2021 um Übernahme des Klägers nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2013 (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung). Die polnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 03. September 2021 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin-III-VO.

Mit Bescheid vom 06. September 2021 (Az.: 8497467-438), dem Kläger am 05. Oktober 2021 zugestellt, lehnte das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1). Darüber hinaus stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Polen an (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf zwölf Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Zur Begründung des Bescheides führte die Beklagte aus, dass Polen auf Grund des dort gestellten Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Anhaltspunkte für systemische Mängel hinsichtlich des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in Polen sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des streitgegenständlichen Bescheides vom 06. September 2021 verwiesen (§ 77 Abs. 2 Asylgesetz – AsylG –).

Hiergegen hat der Kläger am 11. Oktober 2021 Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Gleichzeitig hat er um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Antrag vom gleichen Tag hat der Kläger ferner um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht (Az.: 3 E 1408/21 We), welchem mit rechtskräftigen Beschluss vom 06. Januar 2022 stattgegeben wurde.

Zur Begründung trägt er vor, die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren sei auf die Beklagte übergegangen, weil in Polen systemische Mängel bestünden. Es seien zunächst schwerwiegende Fehler im Asylverfahren zu befürchten, insbesondere aufgrund seiner sexuellen Orientierung. Er sei homosexuell und habe aufgrund dessen auch sein Heimatland verlassen. Nachdem er zunächst vom Irak nach Polen reiste, sei er sodann aus Furcht vor weiteren Diskriminierungen wegen seiner Homosexualität nach Deutschland geflohen. Am 09. Dezember 2020 sei er in Polen eingereist und habe sich dort circa sieben Monate in einer Flüchtlingseinrichtung aufgehalten. Schutzstatus sei ihm dabei nicht zuerkannt worden. Er sei in einem geschlossenen Camp gleich einem Gefängnis 150 Tage untergebracht worden, bevor schlussendlich Fingerabdrücke abgenommen worden seien. Am 17. Juli 2021 sei er sodann in ein anderes Camp nach Warschau transferiert worden. Er habe in Deutschland einen Lebensgefährten, welchen er bereits seit seinem Leben im Irak (2016) kenne. Die Beziehung sei stabil und innig. Ausschlaggebend für die Flucht aus dem Irak sei seine sexuelle Orientierung gewesen, die er dort nicht ausleben durfte. Zudem habe sein Vater im Juni 2020 angestrebt, ihm mit einer Frau zwangsweise zu verheiraten. Nachdem er – der Kläger – sich dann gegenüber seiner Familie offenbar habe, sei er verstoßen worden. Obdach und Unterstützung seien ihm ausnahmslos und vollumfänglich verwehrt wurden. Nicht nur im Irak sei Homosexualität verboten und werde sanktioniert. Auch im Polen sei ihm dies wiederfahren. Aus diesem Grund habe er seine Sexualität unterdrückt oder heimlich ausgelebt, habe jedoch stets die Entdeckung gefürchtet. Seine sexuelle Orientierung habe er im Alter von circa neun bis zehn Jahren festgestellt. Heterosexuelle Beziehungen habe er nie gehabt. In Polen habe er seine sexuelle Orientierung ebenfalls geheim halten müssen,

Unter anderem habe er gemerkt, dass die Asylbehörden ihm gegenüber unterschwellig ablehnend aufgetreten seien. In Polen sei ihm zudem auch allgemeine Diskriminierung und Demütigungen wiederfahren. Insoweit habe er auch keine Hilfe oder Schutz von Mitarbeitern der polnischen Behörden erfahren, da das gesellschaftliche Bild Polens inzwischen ganzheitlich durch den schwulenfeindlichen Tenor der Regierungspartei geprägt sei. Im Übrigen beabsichtige er, seinen Lebensgefährten als bald zu heiraten. Diese Möglichkeit würde in Polen nicht bestehen. Darüber hinaus fürchte er in Polen eine unmenschliche Behandlung, sodass wenigstens ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen sei.

Das Gericht hat am 29. November 2022 mündlich verhandelt. Auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid vom 06. September 2021 aufzuheben,
2. hilfsweise ein Abschiebungsverbot betreffend Polen für den Kläger festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

den Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 18. Oktober hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten des Haupt- und Eilverfahrens (jeweils ein Band) und den Verwaltungsvorgang der Beklagten (ein Band elektronische Akte) sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage in Polen (Stand: September 2022 und weitere, in der mündlichen Verhandlung eingeführte Quellen) Bezug genommen. Die Akten und Erkenntnisquellen sind allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

I. Über den Rechtsstreit konnte trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2022 entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – geladen worden ist.

II. Die kombiniert als Verpflichtungs- bzw. Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2, 1 VwGO erhobene Klage ist zulässig, insbesondere wurde sie innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG erhoben worden.

III. Die Klage ist bereits hinsichtlich des Hauptantrags begründet.

In dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist der streitbefangene Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das BAMF hat zu Unrecht festgestellt, dass der Asylantrag in Deutschland unzulässig ist und die daran anknüpfende Anordnung der Abschiebung ausgesprochen. Der Kläger hat einen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) – Dublin III-VO – für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Vorliegend wart nach Art. 3 Abs. 2 UA 1 Dublin III-VO zunächst Polen für die Durchführung der Asylverfahren des Klägers zuständig, weil der aus einem Drittstaat kommende Kläger zuerst in Polen einen Asylantrag gestellt hat.

1. Die Frist für das Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO hat das BAMF eingehalten. Da Polen dem Gesuch innerhalb des durch Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO bestimmten Zeitraums zugestimmt hat, ist Polen gemäß Art. 18 Absatz 1 Buchst. c) Dublin III-VO verpflichtet, den Kläger wieder aufzunehmen. Die Frist für die Überstellung des Klägers nach Polen von sechs Monaten hat gemäß Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin III-VO, solange keine endgültige Entscheidung über die Klage vorliegt, noch nicht erneut zu laufen begonnen. Dementsprechend scheidet auch ein Übergang der Zuständigkeit zur Prüfung des Asylantrags gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung auf die Beklagte aus.

2. Die Beklagte ist im vorliegenden Einzelfall jedoch gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 und 3 Dublin III-VO nunmehr für die Prüfung des Asylantrags des Klägers zuständig.

Denn in Polen bestehen für Schutzsuchende in der Situation des Klägers systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen oder den Lebensbedingungen für ggf. anerkannte Schutzberechtigte, die dazu führen, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein würde.

Nach Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Art. 8 bis 15 Dublin III-VO vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GrCh – mit sich bringen.

a) Aufgrund des zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens hat jeder Mitgliedstaat - abgesehen von außergewöhnlichen Umständen - davon auszugehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Folglich gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und insbesondere der Dublin III-VO die Vermutung, dass die Behandlung Asylsuchender in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GrCh, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK – steht (vgl. EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2011, Az.: C-411/10 u.a., Rn. 78 ff., sowie vom 19. März 2019, Az.: C-163/17, Rn. 81 f., und Az.: C-297/17 u.a., Rn. 84 f. – jeweils zitiert nach juris).

Diese Vermutung ist zwar nicht unwiderleglich, jedoch ist die Widerlegung dieser Vermutung wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft. Daher steht nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder jeder Verstoß gegen die Regeln für das gemeinsame Asylsystem der Überstellung eines Asylsuchenden in den zuständigen Mitgliedstaat entgegen. Dies wäre mit den Zielen und dem System der Dublin III-VO unvereinbar.

b) Das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Art. 4 GrCh ist entsprechend Art. 52 Abs. 3 GrCh unter Berücksichtigung von Art. 3 EMRK und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auszulegen.

Art. 4 GrCh steht der Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in einen anderen Mitgliedstaat entgegen, sofern im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte festzustellen ist, dass sie in diesem Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.

Dies gilt aufgrund des allgemeinen und absoluten Charakters des Art. 4 GrCh in allen Situationen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Antragsteller bei oder infolge seiner Überstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfährt. Dementsprechend ist es für die Anwendung des Art. 4 GrCh unerheblich, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss zu einer solchen Behandlung kommt und ob systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen des Asylsystems in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019, Az.: C-163/17, a.a.O., Rn. 81 f. und Az.: C-297/17, a.a.O., Rn. 87 f.).

Ein Verstoß gegen Art. 4 GrCh liegt aber nur dann vor, wenn die drohende Behandlung eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht, die von sämtlichen Umständen des Einzelfalles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle ist grundsätzlich erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019, Az.: A 4 S 749/19, Rn. 40 – zitiert nach juris).

c) Vorliegend erkennt das Gericht konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen, die ausnahmsweise die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO begründen.

Das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Polen weisen im konkreten Bezug auf den Kläger bzw. die besondere Gruppe der Homosexuellen, denen der Kläger angehört, derzeit systemische Mängel auf, die so defizitär sind, dass sie im konkreten Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im

Sinne des Art. 4 GrCh bzw. Art. 3 EMRK bergen (vgl. zu den Vorr. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, Az.: C 411-10, Az.: C-493/10 sowie N.S. / Secretary of State for the Home Department und BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2019, Az.: 1 C 16/18 – zitiert nach juris).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen.

Erniedrigende oder unmenschliche Maßnahmen sind aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme des realen Risikos einer solchen Misshandlung konkret gegeben sind. Der Begriff der tatsächlichen Gefahr ("real risk") in der EMRK ist mit der beachtlichen Wahrscheinlichkeit vergleichbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.1.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32). Diese liegt dann vor, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen.

Bei der Qualifizierung eines Verhaltens als unmenschlich kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalles an. Dabei genügen auch intensive psychische oder physische Leiden bei einer im Vordergrund stehenden Demütigung des Opfers. Der ernsthafte Schaden kann auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen (vgl. Mayer-Ladewig/Lehnert in: Mayer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 3 Rn. 76.). Bei der Annahme einer konkreten Gefahr ist ausgehend vom anzulegenden Prognosemaßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Verengung auf Verhaltensweisen, die irreparable körperliche oder seelische Folgen nach sich ziehen können oder zu Verursachung bleibender Schäden geeignet sind, zu verneinen. Auch erniedrigende Behandlungen, die keine solchen Folgen hinterlassen, fallen in den Schutzbereich des § 60 Abs. 5 in Verbindung mit der EMRK (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az. 10 C 23.12 Rn. 30 – zitiert nach juris). Einzubeziehen ist auch die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigung (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15. Februar 2017, Az.: W 6 K 16.31039, Rn. 31 – zitiert nach juris).

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Klägers kann die unionsrechtliche Vermutung zumindest im vorliegendem Einzelfall widerlegt werden, da dem Gericht aktualisierte

Erkenntnisse zur Verfügung stehen, dass infolge Gleichgültigkeit polnischer Behörden eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person (hier: dem Kläger) sich unabhängig von seinem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Dem Kläger droht aufgrund seiner sexuellen Orientierung im laufenden Asylverfahren in Polen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Sofern in den vergangenen Jahren bis Sommer 2020 die herrschende Rechtsprechung festgestellt hat, dass das polnische Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen mit Blick auf die Situation von Dublin-Rückkehrern keine systemischen Mängel aufweisen (vgl. u.a. VG Regensburg, Beschluss vom 05. Februar 2020, Az.: RO 12 S 20.50020; VG Würzburg, Beschluss vom 03. Januar 2020, Az.: W 8 S 19.50825; VG Augsburg, Beschluss vom 21. Mai 2019, Az.: Au 6 S 19.50444; BayVGh, Urteil vom 19. Januar 2016, Az.: 11 B 15.50130, VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Juli 2020, Az.: 22 K 8760/18.A – alle zitiert nach juris), teilt das Gericht diese Auffassung in Anbetracht die jüngsten politischen Ereignisse hinsichtlich der systematischen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung vorerst nicht mehr.

Der Kläger gilt als homosexueller Mann als vulnerable Person (vgl. MedHealthCare Philos, Perihan Elif Ekmekci, 20. September 2017; VG Würzburg, Urteil vom 01. Juli 2019, Az.: W 8 K 19.30264 – zitiert nach juris). Bei vulnerablen Personengruppen sind die polnischen Behörden zwar verpflichtet, unmittelbar nach Antragstellung zu prüfen, ob diese spezielle Bedürfnisse haben und Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen sind entsprechend unterzubringen. Spezielle Bedürfnisse bestehen aber nur dann, wenn ein Antragsteller behindertengerecht, in einer medizinischen Einrichtung, in einer auf psychosoziale Betreuung spezialisierten Einrichtung, oder in einem Einzelzimmer für alleinstehende Frauen mit Kindern untergebracht werden muss bzw. angepasster Ernährung bedarf (vgl. VG Trier, Urteil vom 24. August 2020, Az.: 7 K 203/20.TR, Rn. 36 – zitiert nach juris). Ausdrücklich keine Erwähnung finden Menschen anderer sexueller Orientierung.

In der polnischen Gesellschaft etablierten sich schon vor einiger Zeit LGBTQI-feindliche Strömungen (vgl. Amnesty International – AI –, Report, Polen 2019 vom 16. April 2020). Dies genügt für sich allein nicht für die Annahme systemischer Mängel. Jedoch wird durch die Entwicklung der letzten Monate ersichtlich, dass die gesellschaftlichen Ressentiments gegenüber Homosexuellen in Polen die Schwelle zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK überschritten hat.

Schon im Spätsommer 2021 nahmen die Berichterstattungen über schärfere Rhetorik der polnischen Regierung gegenüber sexuellen Minderheiten und der Androhung von Repressalien gegen diese erheblich zu (vgl. u.a. Jan Pallokat, ARD-Tagesschau, Stand: 18. August 2021; Tagesschau Kurreport vom 15. Juli 2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-ungarn-polen-101.html>; Tagesspiegel vom 02.11.2021, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/queere-menschen-in-polen-sollen-unsichtbar-gemacht-werden-polnisches-parlament-stimmt-fuer-anti-lgbt-gesetz/27757412.html>). Maßgeblich ist die dortige Stimmung gegenüber Menschen mit sexueller Orientierung (wie der Kläger) geprägt von Hetzerei, nicht zuletzt durch politische ultra-konservative Extremisten wie Kaja Godek vorangetrieben und schließlich unterstützt durch die Regierungspartei und das Staatsoberhaupt Andrzej Duda. Zwar gibt es einerseits auch erhebliche Gegenbewegungen, die sich für die Rechte und Interessen der Geächteten einsetzen, sollte jedoch der Gesetzesentwurf der EU-skeptischen Führungspartei Prawo i Sprawiedliwość vom Oktober 2021 (mit dem Inhalt Propaganda und Zensur sexueller Minderheiten) in näherer Zukunft Rechtsgültigkeit finden, muss der Kläger erhebliche Diskriminierungen fürchten, welche insbesondere eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers ergeben dürfte. Darüber hinaus ist fraglich, ob der polnische Staat derzeit (noch) schutzbereit ist. Denn sofern er jedenfalls im Frühjahr 2020 noch Schritte eingeleitet, um insofern auftretende Rechtsverletzungen zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen (vgl. U.S. Department of State, Poland 2019 HumanRightsReport, 11. März 2020) werden nunmehr weite Teile des Landes vom schwulen- sowie LGBTQI-feindlichen Tenor der europafeindlichen Regierungspartei geprägt, sodass jüngst die europäische Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen einleitete (vgl. EURACTIV, <https://www.euractiv.de/section/europakompakt/news/eu-vertragsverletzungsverfahren-gegen-polen-und-ungarn-wegen-lgbtq-diskriminierung/> Stand: 16. Juli 2021).

Dabei etabliert sich die sexuelle Diskriminierung auch auf gesetzlicher und rechtsprechender Seite zunehmend, wie auch die Pressemitteilung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 08. September 2022 zeigt (Pressemitteilung Nr. 145/22), in deren Rahmen ausgeführt wird, dass die Generalanwältin hinsichtlich eines verhandelten Zivilrechtsstreits auf eklatante, auf Diskriminierung zurückführende Missstände im polnischen Rechtssystem hinweist. (Nach polnischem Recht ist es möglich, den Abschluss eines Vertrags mit einem Selbstständigen wegen dessen sexueller Ausrichtung abzulehnen. Die Rahmenrichtlinie für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf [Richtlinie 2000/78/EG] steht eigentlich den polnischen Vorschriften entgegen, die es gestatten, bei der Wahl eines Vertragspartners die sexuelle Ausrichtung zu berücksichtigen, entgegen. Durch die Richtlinie manifestierte Werte

einer demokratischen Gesellschaft wie der Schutz von Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf werden in Polen nicht umgesetzt.) In Polen werden bisexuelle und homosexuelle Orientierung sowie transsexuelles Leben von der breiten Gesellschaft abgelehnt und können daher nicht in der Öffentlichkeit gelebt werden (vgl. Amnesty International Report vom 16. April 2020, Amnesty International Report vom 20. Juli 2022, Human Rights Watch vom 01. Januar 2021). Homosexualität wird sozial tabuisiert und seitens der führenden Regierung als abnormal betrachtet. Auch abseits staatlicher Handlungen sind LGBT-Personen in Polen stark bedroht. Gewalt gegen diese ist allgegenwärtig, wobei Bedrohungen von Familien und Gesellschaft, Behörden und Sicherheitskräften sowie regierungsfeindlichen Kräften ausgeht (vgl. Amnesty International Report vom 16. April 2020; Amnesty International Report vom 20. Juli 2022 EUR 37/5882/2022; Human Rights Watch vom 01. Januar 2021, S. 2 ff.).

Seitens der Behörden wird Homosexuellen der Schutz vor Gewalt und Diskriminierung teilweise verwehrt. Zwar ist in vielen Bereichen die grundsätzliche Schutzzfähigkeit und –willigkeit des polnischen Staates gegeben, allerdings schließt dies nicht aus, dass dennoch individuelle Umstände denkbar sind, die im konkreten Einzelfall einer Schutzmöglichkeit des Klägers entgegenstehen können. Vorliegend ergeben sich hinsichtlich der aktuellen und oben aufgezeigten kritischen Lage in Polen auch weitere Umstände, welche die grundsätzliche Schutzzfähigkeit und –willigkeit in Zweifel ziehen. So kommt es u.a. zu gerichtlichen Entscheidungen, deren materielle Würdigung mit den Grund- und Menschenrechten nicht im Einklang stehen und von Homophobie geprägt sind (vgl. Amnesty Report vom 16. April 2020, Polen 2019 S. 2; Amnesty International, EUR 37/5882/2022). Das Gericht verkennt dabei nicht, dass es sich hierbei um eher seltenere Einzelfälle handelt. Dennoch ist die Tendenz in den aktuellen Erkenntnisquellen – insbesondere seit Entscheidung vom 06. Januar 2022 über den Eilantrag des Klägers – in einen Zustand der staatlichen Diskriminierung von Homosexuellen und Transgender zu sehen. Darüber hinaus wurde bereits im Jahr 2019 verzeichnet, dass Polizeibehörden ihren Schutz bei Demonstrationen u.ä. gezielt versagen (vgl. Amnesty Report vom 16. April 2020, a.a.O.) und sich dieses Verhalten zunehmend entwickelt bzw. sich die Lage immer weiter verschärft (vgl. Amnesty International, EUR 37/5882/2022, S. 30 ff., insgesamt auch LSVD, <https://www.lsvd.de/de/ct/2227-quot-LSBTI-freie-Zonen-quot-in-Polen-Steigender-Hass-im-Nachbarland>, abgerufen am 26. November 2022). Diese Entwicklung ist über das Exekutivsystem hinaus auch hinsichtlich der Judikativen zu verzeichnen (vgl. Amnesty International, EUR 37/5882/2022, S. 60 ff.).

Das Gericht verkennt nicht, dass in Polen auch einige unabhängige Organisationen wie etwa der NPM, die sich für eine Aufarbeitung von Gewaltakten gegenüber LGBTI-Personen einsetzen, vorhanden sind sowie dass sich nach aktueller Erkenntnislage erhebliche Teile der polnischen Gesellschaft zu einer Akzeptanz von homosexuellen Beziehungen bereit erklärt hätten. Es ist jedoch ebenfalls nicht zu verkennen, dass die geringe Anzahl an unabhängigen Organisationen noch nicht fest etabliert sind und der Kläger nicht allein auf diese verwiesen werden kann. Auch der Zuspruch eines Teils der Bevölkerung ändert nichts an der Bestimmung staatlichen Handelns durch den extremistischen Regierungstab. Es ist davon auszugehen, dass homosexuelle Männer und Transgender, die sich den traditionellen heterosexuellen Kleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften nicht anpassen, einem beachtlichen Risiko unterliegen, Opfer diskriminierender Eingriffe in ihre physische und psychische Integrität zu werden. Es bleibt mithin dabei, dass Homosexuelle ihre sexuelle Identität entweder verleugnen und unterdrücken - oder aber (jedenfalls vorerst) in dauerhafter Angst vor Diskriminierungen leben müssen (vgl. obige Ausführungen). Dies zeigt sich die Entwicklung, welche aufgrund des Ukrainekrieges deutlich eine negative Richtung vorgibt und aktuell ein erhebliches Maß an Instabilität aufweist, welches zu weiteren Diskriminierungen und Missständen für vulnerablen Gruppen führt (vgl. insbesondere vollumfänglich Amnesty International, EUR 37/5882/2022).

Dies gilt insoweit vor allen Dingen im individuellen Bezug auf das Vorbringen des Klägers. Das Gericht ist nämlich gerade aufgrund des von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks davon überzeugt, dass diesem konkret bei einer Rückkehr nach Polen auch die tatsächliche Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung aufgrund seiner Homosexualität droht.

Die Angaben des Klägers zu seiner sexuellen Orientierung sind glaubhaft. Hinsichtlich des Kerngeschehens weisen seine Schilderungen sog. Realkennzeichen (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 1999, Az.: 1 StR 618/98 – NJW 1999, 2746) auf und wirken auf das Gericht authentisch und erlebnisbasiert. Auch ist das Gericht davon überzeugt, dass seine homosexuelle Orientierung einen Teil seiner Identität ausmacht. Der Kläger hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass er homosexuell ist und damit einer sexuellen Minderheit angehört. Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2021 legte er dem Gericht einen Nachweis vor, welcher die regelmäßige und engagierte Arbeit des Klägers und seines Lebensgefährten im gemeinnützigen Verein

e.V. belegte. Die gemeinnützige Vereinigung richtet sich speziell an Menschen mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, intergeschlechtlichen sowie anderen

sog. queere Hintergrund und bietet Integrations- und Hilfsangebote für Angehörige dieser Gruppen an.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind Homosexuelle in Polen weitreichender Diskriminierung ausgesetzt. Konservative soziale Normen und die Dominanz homophober Werte in der Regierungsspitze in Polen verhindern die effektive und gleichberechtigte Teilnahme von Homosexuellen am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben. Männer, die ihre Homosexualität in der Öffentlichkeit frei und für jedermann sichtbar ausleben laufen Gefahr, auf offener Straße diskreditiert und diskriminiert zu werden. Gegen Übergriffe und Einschüchterungen ist für Männer derzeit in Polen jedenfalls kein allumfassender effektiver staatlicher Schutz verfügbar. Die einzige Möglichkeit, den Erniedrigungen oder Diskriminierungen zu entgehen, besteht in der Unterwerfung unter die restriktiven staatlichen Verhaltensstandards.

Die Verfolgung heterosexuelle Verhaltensweisen und die Anpassung an die in Polen durch die Regierung geprägte herrschenden Moral- und Lebensvorstellungen würde von dem Kläger jedoch geradezu eine Verleugnung seiner durch westliche Werte geprägte Identität und Lebenseinstellung fordern. Nach der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat die Einzelrichterin die Überzeugung gewonnen, dass er in den vergangenen Jahren in Deutschland seine homosexuell geprägte Identität weiterentwickelt hat, die für ihn von zentraler Bedeutung ist. Die aktuelle Lebensweise in der Persönlichkeit des Klägers ist so tief verwurzelt, dass es ihm nicht mehr zumutbar wäre, sich dem in Polen vorherrschenden traditionellen Sitten- und Rollenbild von Männern zu unterwerfen, da er hierfür den wesentlichen Kerngehalt seiner Persönlichkeit aufgeben müsste. Zu dieser Überzeugung ist das Gericht aufgrund der zusammenfassenden Würdigung des glaubhaften Vorbringens des Klägers im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere aufgrund des von ihm in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks gelangt. Der Kläger vermochte im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens überzeugend darzulegen, dass er in Polen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft sowie der Gesellschaft gleichermaßen stets Erniedrigungen und Demütigungen aufgrund seines Geschlechts ausgesetzt gefühlt hat. So hat er widerspruchsfrei und in sich stimmig vorgetragen, dass er den Zwang verspürt habe, sich den vorgegebenen Regeln stets beugen und gehorchen zu müssen. Erst hier in Deutschland unter dem Wissen um schutzbereite Behörden und die hohe Bedeutung der Gleichstellung jedweder sexuellen Orientierung konnte er sich von den ihm zugeschriebenen heterosexuellen Rollenbildern lösen und eigenständig über sein Auftreten und die Gestaltung seiner Zukunft entscheiden. Seit seiner Ankunft in Deutschland ist es dem Kläger nach eigenen Angaben gelungen, seine Homosexualität offen nach außen zu tragen. Er gab

glaubhaft an, er sei sich bei seiner Ankunft in Deutschland unsicher gewesen, weil Homosexualität im Irak verboten sei. Auch in Polen habe er sich stets unterdrückt und diskriminiert gefühlt. Durch die in Polen vorherrschenden Verhältnisse habe er sich stets bedeckt verhalten. Anlässlich dieses Drucks habe er zudem psychische und physische Beschwerden entwickelt. Der Kläger könne sich nur in einer offenen und diskriminierungsfreien Werteordnung wie in der Bundesrepublik frei entfalten. Insbesondere könne er nunmehr die Liebesbeziehung mit seinem Lebensgefährten frei ausleben. Der Kläger beschreibt diesbezüglich sehr anschaulich und nachvollziehbar, wie ihn der Druck der polnischen Gesellschaft in seiner Persönlichkeitsentfaltung so stark beeinträchtigt habe, dass es einer erniedrigenden Behandlung gleich gekommen sei und er nunmehr durch die offen ausgelebte Liebesbeziehung nicht länger gezwungen sei, seine innersten Gefühle und Persönlichkeitsmerkmale gewaltsam zu unterdrücken (u.a. *„Ich musste mich selbst in jedem Verhalten zurückhalten und anpassen, um mich selber zu schützen. Das raubt einem die Kraft. Man hat auch das Gefühl, dass man innerlich tot ist. Ich habe das Gefühl, dass ich jetzt hier in Deutschland geboren bin, weil ich hier lieben kann.“* Sein gesamtes Vorbringen überzeugt durch Lebensanschaulichkeit und Detailreichtum. Weiterhin hat der Kläger glaubhaft darlegen können, dass Erniedrigungen und Herabsetzungen nunmehr, nach mehrjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik, von ihm nicht mehr in zumutbarer Weise akzeptiert werden können. So hat der Kläger bereits nach kurzer Zeit Selbstbewusstsein gewonnen sich auch aktiv in der LBTQI-Szene einzusetzen und offensiv nach außen auftretend zu handeln. Er tritt für sich ein und hat sich von den im traditionellen Rollenbildern und Wertvorstellungen gelöst. Diese Einstellung fließt durch sein äußerliches und charakterliches Auftreten auch für jedermann erkennbar nach außen, insbesondere auch in Verbindung mit seinem Partner.

Nach alledem ist das Gericht hier davon überzeugt, dass die Aufnahmebedingungen für den Kläger in Polen systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GrCh mit sich bringen.

3. Folglich entfällt auch die Rechtsgrundlage für die in Ziffer 2 des Bescheides ausgesprochene Abschiebungsanordnung.

Die Entscheidung über den Hilfsantrag war entbehrlich.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaeer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Will